

Az.: 3 A 77/16
3 K 1071/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

2. der Frau
beide wohnhaft:

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltsbüro

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Erteilung von Reiseausweisen
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 19. Januar 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2015 - 3 K 1071/13 - geändert. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger einen Reiseausweis gemäß Art. 28 GFK zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt im Wege der Untätigkeitsklage die Verpflichtung des Beklagten, ihm einen Reiseausweis gemäß Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden: GFK) zu erteilen.
- 2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte mit bestandskräftigem Bescheid vom 14. März 2012 fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Republik Türkei vorlägen. Am 29. März 2012 stellte der Kläger einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. In diesem Rahmen beantragte er die Ausstellung eines Reiseausweises gemäß Art. 28 GFK. Seit dem 5. Oktober 2012 ist der Kläger im Besitz einer Fiktionsbescheinigung.
- 3 Bei der am selben Tag durchgeführten Sicherheitsüberprüfung mit Hilfe eines Fragebogens gab er zur Frage Nr. 1.6 („Wenn Sie die Frage 1.4 oder 1.5 mit Ja beantwortet haben, nennen Sie bitte gegebenenfalls die Organisation oder Gruppierung, in der Sie tätig waren, und Ihre Funktion darin:“), dass er bei dem K...verein in L wohl als Vorstandsmitglied tätig gewesen sei. Dieser Erklärung liegt zugrunde, dass der Kläger vom 28. Mai 2002 bis zum 22. Mai 2008 Vorsitzender des Vereins „K H L e. V.“ war. In diesem Zusammenhang wurde er mit Urteil des

Landgerichts Dresden vom 5. November 2010 wegen Zuwiderhandelns gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung verurteilt. Mit Beschluss des Landgerichts vom 6. Februar 2013 wurde die Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erlassen. Am 15. Oktober 2013 stellte die Staatsanwaltschaft Leipzig ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen in Verkehrsbringens von Falschgeld gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

4 Auf die entsprechende Anfrage des Beklagten teilten mehrere Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt mit, dass über den Kläger Erkenntnisse vorlägen. Sie betrafen neben der vorbezeichneten Verurteilung ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden ebenfalls wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, das im Jahr 2002 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden war. Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (künftig: Landesamt) teilte dem Beklagten mit Schreiben vom 18. Mai 2012 mit, dass der Kläger langjähriger Vorsitzender des Vereins „K H L e. V.“ sowie Teilnehmer an zahlreichen regionalen und überregionalen PKK-initiierten Veranstaltungen gewesen sei. Damit lägen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger zumindest in der Vergangenheit die PKK unterstützt habe. Daher werde eine Sicherheitsbefragung unter Beteiligung des Landesamtes angeregt. Dieser Vorschlag wurde mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 bekräftigt.

5 Nachdem der Kläger den Einladungen des Beklagten mit Schreiben vom 29. August sowie 22. Oktober 2012 zur Durchführung einer Sicherheitsbefragung wegen "Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung" nicht nachgekommen war, ordnete der Beklagte am 18. April 2013 die Teilnahme des Klägers an der Befragung am 15. Mai 2013, 13.00 Uhr, in den Räumen seiner Ausländerbehörde an. In dem Betreff der Anordnung wurde auf den "Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis" hingewiesen. Die Anordnung wurde damit begründet, dass in dem Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG gegebenenfalls entgegenstehende Gründe oder sonstige Sicherheitsbedenken zu prüfen seien. Die durchgeführte sicherheitsrechtliche Befragung entbinde ihn nicht von einer Mitwirkungspflicht an einer weiteren Befragung. Das Landesamt habe eine solche Befragung aufgrund von Sicherheitsbedenken angeregt. Die Sicherheitsbefragung sei dazu geeignet zu klären,

ob vom Kläger eine Sicherheitsgefährdung ausgehe. Der Kläger sei zur Mitwirkung an einer Sicherheitsbefragung gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet.

6 Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 18. April 2013 Widerspruch eingelegt, über den bislang nicht entschieden wurde.

7 Der Kläger hat mit seiner Frau, der vormaligen Klägerin, Klage erhoben. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dass er anerkannter Flüchtling sei und Anspruch auf die Erteilung des beantragten Reiseausweises habe. Die angeblichen Sicherheitsbedenken könnten nicht dazu führen, dass ihm die von der GFK garantierten Rechte vorenthalten würden. Die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe sei bekannt gewesen, als ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Für die beabsichtigte Sicherheitsbefragung gäbe es keine Ermächtigungsgrundlage. Da keine neuen Erkenntnisse über ihn vorlägen, sei eine Prüfung angeblicher Sicherheitsbedenken auch nicht geboten. Dafür, dass der ihm durch die GFK eingeräumte Anspruch auf den begehrten Reiseausweis ausnahmsweise nicht zustehe, sei der Beklagte beweispflichtig.

8 Er hat zusammen mit seiner Ehefrau beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihnen Reiseausweise nach Art. 28 Abs. 1 GFK zu erteilen.

9 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 Er hat seinen Antrag damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Reiseausweises nicht abschließend beurteilt werden könnten, solange die angeordnete Sicherheitsbefragung nicht durchgeführt würde. Für die Notwendigkeit einer solchen Sicherheitsbefragung lägen hier tatsächliche Anhaltspunkte vor, da der Kläger zumindest in der Vergangenheit die verbotene PKK unterstützt habe. Um zu klären, ob solche Beziehungen nach wie vor bestünden, müsse die Sicherheitsbefragung - wie vom Landesamt angeregt - durchgeführt werden. Zudem hat er auf eine erneut eingeholte Stellungnahme des Landesamts vom 24. Juni 2015 verwiesen, wonach der Kläger zwischen 2013 und 2014 mehrfach an Veranstaltungen

und Kundgebungen teilgenommen habe, die neben kulturellen Zwecken auch der Propaganda für verbotene kurdische Organisationen gedient hätten. Zumindest - so die Stellungnahme - stelle dies eine Unterstützung von geringer Intensität dar. Demnach könne bei einer wertenden Gesamtschau nicht mit der dafür notwendigen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Kläger in Zukunft die PKK nicht mehr unterstützen werde. In der vorgezeichneten Stellungnahme wird eine Entscheidung des Beklagten über die Durchführung einer Sicherheitsbefragung anheimgestellt.

- 11 Während das Verwaltungsgericht auf die Klage der vormaligen Klägerin den Beklagten zur Erteilung eines Reiseausweises verpflichtet hat, hat es die Klage des Klägers mit Urteil vom 24. September 2015 - 3 K 1071/13 - abgewiesen. Hierzu hat es darauf abgestellt, dass der Kläger keinen Anspruch aus Art. 28 GFK auf Erteilung eines Reiseausweises habe, denn mangels seiner Mitwirkung sei der Beklagte nicht in der Lage zu prüfen, ob zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Erteilung eines Reiseausweises entgegenstünden. Dies gehe zu Lasten des Klägers. Die Sicherheitsbefragung sei erforderlich, da konkrete diesbezügliche Anhaltspunkte vorlägen. Bei der PKK und ihren Nachfolgeorganisationen handele es sich um den Terrorismus unterstützende Vereinigungen. Nach der Einschätzung des Landesamts könne bei einer wertenden Gesamtschau nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die PKK in Zukunft nicht mehr unterstützen werde. Dies lasse eine Sicherheitsbefragung als erforderlich erscheinen. Mit dem angeordneten Sicherheitsgespräch könnte diese Frage geklärt werden. Der Kläger habe die Obliegenheit, an der angeordneten Sicherheitsbefragung teilzunehmen. Zusätzlich sei der Kläger gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Darlegungslast hinsichtlich des Nichtbestehens von Sicherheitsbedenken obläge hier dem Kläger, weil sich die für ihn positiven Umstände nicht anders als durch ihn selbst aufklären ließen. Denn Anhaltspunkte für eine nicht mehr aktuell bestehende Gefährdung i. S. d. Art. 28 GFK seien regelmäßig Umstände, die der alleinigen Kenntnis- und Verantwortungssphäre des Ausländers zuzuordnen seien und die der Beklagte nur berücksichtigen könne, wenn sie vom Kläger dargelegt und glaubhaft gemacht worden seien. Zur Klärung der vor der Befragung bestehenden Sicherheitsbedenken habe der Kläger daher auch alle Umstände darzutun, die geeignet seien, diese zu entkräften.

Zwar sei die Obliegenheit des § 82 Abs. 1 AufenthG nicht zwangsweise durchsetzbar, deren Verletzung habe aber mittelbare Rechtsfolgen. Bei einer verweigerter Mitwirkung müsse daher nach den allgemeinen Beweislastregeln in Kauf genommen werden, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Klägers gehe. Die Durchführung der Sicherheitsbefragung erscheine sachgerecht und auch nicht unverhältnismäßig.

12 Mit der vom Obergericht mit Beschluss vom 4. Februar 2016 - 3 A 596/15 - zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger seine Klage weiter. Er vertieft sein Vorbringen und führt ergänzend aus, dass die Versagung eines Reiseausweises nur dann möglich sei, wenn dem auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs restriktiv auszulegende zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstünden. Das Landesamt habe in seiner jüngsten Stellungnahme entgegen seiner früheren Auffassung die Durchführung einer Sicherheitsbefragung nicht mehr angeregt. Eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme daran bestehe nicht, da hierfür keine Ermächtigungsgrundlage vorliege. Im Vergleich zu § 11 Abs. 8 FEV fehle eine Regelung in § 82 AufenthG, welche Folgen die Verletzung einer möglicherweise bestehenden Obliegenheit zur Mitwirkung hätte. Auch die Genfer Flüchtlingskonvention und Europäisches Recht enthielten keine derartigen Mitwirkungspflichten. Es bestehe kein Zwang zur Selbstbelastung. Im Übrigen bestünden keine gegenwärtigen Sicherheitsbedenken mehr. Im Gegensatz zu den umfassend ermittelten Erkenntnissen des Landesamts seien die Erkenntnisse einer Sicherheitsbefragung schließlich auch als unzuverlässig anzusehen.

13 Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2015 - 3 K 1071/13 - zu verpflichten, ihm einen Reiseausweis gemäß Art. 28 GFK zu erteilen.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Hierzu ergänzt er sein bisheriges Vorbringen und weist auch darauf hin, dass für die vom Landesamt offengelassene Einschätzung, ob der Kläger in Zukunft die PKK nicht mehr unterstützen werde, weiterhin die Durchführung einer Sicherheitsbefragung

erforderlich sei. Um zu klären, ob die Sicherheitsbedenken auch jetzt noch fortbeständen, seien die in einer Sicherheitsbefragung gestellten Fragen geeignet. Bringt ein Ausländer in der Befragung eindeutig zum Ausdruck, dass er sich von seinem sicherheitsgefährdenden Verhalten oder den Zielen einer terroristischen Vereinigung zwischenzeitlich klar distanziert habe, in dem er beispielsweise aus freien Stücken einzelne in der Vergangenheit liegende Handlungen einräume, werde dies regelmäßig zu einer für den Ausländer positiven Entscheidung führen. Da in diesen Fällen oftmals angenommen werden könne, dass von dem Ausländer aktuell keine Sicherheitsgefährdung mehr ausgehe, sei die Gegenwartigkeit einer Gefährdung regelmäßig zu verneinen. Die Antworten des Ausländers in der Sicherheitsbefragung seien damit geeignet, den Nachweis zu führen, dass die vor der Durchführung der Sicherheitsbefragung bestehenden Sicherheitsbedenken unbegründet und damit die Voraussetzungen für die Erteilung eines Reiseausweises gegeben seien. Da solche Umstände der alleinigen Kenntnis- und Verantwortungssphäre des Ausländers zuzuordnen seien, müsse dieser letztlich in Kauf nehmen, dass ihm beim Unterlassen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht auch nicht der Vorteil der Erteilung eines Reiseausweises zugestanden werden könne. Die Verweigerung der Erteilung eines Reiseausweises sei notwendige Konsequenz aus der Tatsache, dass die Teilnahme an der Sicherheitsbefragung verweigert werde.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten in dem Verfahren 3 K 1071/13 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig, dem Verfahren 3 A 596/15 vor dem erkennenden Senat, in dem vorliegenden Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Berufung des Klägers ist erfolgreich, da er gemäß Art. 28 Abs. 1 GFK einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises hat. Das dem widersprechende Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig ist insoweit zu ändern.
- 18 Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig, weil über den Antrag auf Erteilung des Ausweises vom 29. März 2012 bis heute keine Entscheidung des

Beklagten ergangen ist. Auch wenn es sich bei der Ausstellung eines Reiseausweises um einen Realakt handelt, ist die auf dessen Ausstellung gerichtete Klage auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet, weil der Ausstellung eine regelnde Entscheidung des Beklagten über die Ausgabe des Dokuments vorausgeht (BVerwG, Urt. v. 17. März 2004 - 1 C 1.03 -, juris Rn. 36; VGH BW, Urt. v. 29. August 1990 - 1 S 2648/89 -, juris Rn. 16).

- 19 Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat gemäß dem unmittelbar geltenden (BVerwG a. a. O. Rn. 14 ff. m. w. N.) Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK Anspruch auf Erteilung des von ihm beehrten Reiseausweises. Danach werden die vertragschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhanges zu diesem Abkommen werden auf diese Ausweise Anwendung finden.
- 20 Einschlägig ist vorliegend Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK, denn der Kläger ist mangels Ablehnung seines gleichzeitig gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis derzeit im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Es handelt sich bei dem Kläger damit nicht um einen "anderen Flüchtling" i. S. v. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2005 - 1 C 36.04 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Die Tatbestandsvoraussetzung des "Flüchtlings", der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, liegt damit hier unzweifelhaft vor. Daher hat der Kläger auch bei Vorliegen der Voraussetzungen einen gebundenen Anspruch.
- 21 Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit stehen der beehrten Ausstellung des Ausweises nicht entgegen. Die zwingenden Gründe und die Entstehungsgeschichte des ordre public-Vorbehalts legen eine restriktive Auslegung nahe (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2005 a. a. O.). Der Vorbehalt ist als Ausnahme von der Regel zu verstehen, dem Flüchtling durch die Ausstellung eines Reiseausweises grenzüberschreitende Reisen zu ermöglichen. Daher darf die Ausländerbehörde eine Ausstellung nicht verweigern, wenn trotz Ausschöpfung der behördlichen Aufklärungspflicht das Vorliegen zwingender Gründe nicht bejaht werden kann (zur

Frage nicht auflösbarer Identität des Flüchtlings vgl. BVerwG, Urt. v. 17. März 2004 a. a. O. Rn. 30 f. m. w. N.).

22

Solche Gründe sind vorliegend nicht feststellbar. Zwar trifft mit dem Verwaltungsgericht zu, dass die (fortdauernde) Unterstützung der PKK und ihrer Folgeorganisationen als dem Terrorismus zuzurechnender Vereinigungen (vgl. näher VGH BW, Urt. v. 13. Januar 2016 - 11 S 889/15 -, juris Rn. 73 f.) einen solchen zwingenden Grund darstellen kann (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2005 a. a. O. Rn. 21 ff. m. w. N.). Eine solche Unterstützung kann auch in dem Engagement für den der PKK nahestehenden K K...verein liegen, für das der Kläger im Jahr 2010 bestraft worden war. Allerdings müssen solche Gründe auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch feststellbar sein (zu dem maßgeblichen Zeitpunkt einer Verpflichtungsklage auf Erteilung eines Aufenthaltstitels BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2004 - 1 C 20.03 -, juris Rn. 11 m. w. N.; st. Rspr.). Dies ist hier nicht der Fall:

23

Abgesehen von der vorgenannten Verurteilung und zwei weiteren Ermittlungsverfahren gegen den Kläger, die eingestellt worden sind, hat das Landesamt die Teilnahme des Klägers an mehreren kurdenbezogenen Demonstrationen oder Veranstaltungen zwischen 2013 und 2014 mitgeteilt; jüngere Auskünfte wurden dem Beklagten trotz zeitnaher Nachfrage nicht erteilt. Weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Kläger sind weder mitgeteilt noch bekannt. Die vom Landesamt beobachteten Veranstaltungsteilnahmen sind von diesem als "Unterstützungshandlungen von geringer Intensität" eingeschätzt worden, so dass die bisher empfohlene Durchführung einer Sicherheitsbefragung nicht mehr erneuert, sondern deren Durchführung dem Beklagten anheimgestellt worden war. Zu weiteren entsprechenden Handlungen hat sich der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung nicht geäußert. Damit ist davon auszugehen, dass der Kläger - abgesehen von der bereits abgeurteilten Unterstützung - bis 2014 an Veranstaltungen mit einem kurdischen Hintergrund teilgenommen, aber keine weiteren Unterstützungshandlungen begangen hat. In der damit allein nachweisbaren Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen liegen aber keine zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit, da in der grundsätzlich zulässigen Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, die nicht untersagt worden sind und auch keinen erkennbaren Anlass für behördliche Maßnahmen gegeben haben, keine Gefahrenlage erkennbar ist. Die nach derzeitigem

Kenntnisstand damit allein denkbare theoretische Möglichkeit, dass der Kläger für die (Strafverfolgungs-)Behörden und das Gericht unerkannt über die festgestellten Handlungen hinaus in strafwürdiger oder sicherheitsrelevanter Art und Weise eine verbotene Vereinigung unterstützt haben könnte, reicht nicht aus, um mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit eine Ausnahme von dem Regelfall der Ausweiserteilung bejahen zu können.

24 Daran ändert auch die Weigerung des Klägers nichts, an einer Sicherheitsbefragung teilzunehmen. Denn jedenfalls in Bezug auf das Verfahren auf Ausstellung eines Reiseausweises besteht schon keine Teilnahmepflicht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

25 § 82 AufenthG, der von Teilen der Rechtsprechung als Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Verpflichtung oder als Grundlage für eine entsprechende Mitwirkungspflicht herangezogen wird (BayVGH, Beschl. v. 5. April 2014 - 10 ZB 14.1440 -, juris Rn. 11 m. w. N.), ist vorliegend nicht einschlägig. Dies folgt schon daraus, dass damit nur für den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes oder von ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen Mitwirkungspflichten geregelt sind, die über die allgemeinen Mitwirkungsregeln des § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hinausgehen (vgl. dazu insb. § 26 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Vorliegend steht aber nicht die Erteilung des vom Kläger ebenfalls begehrten Aufenthaltstitels, sondern die Ausstellung eines Reisedokuments in Streit. Dass dies der Beklagte ebenso gesehen haben dürfte, ergibt sich daraus, dass er die Einladungen zu der Teilnahme an dem Gespräch genauso wie die Verpflichtung durch Bescheid nur für auf das parallel geführte Titelerteilungsverfahren, nicht aber für das der hier streitigen Ausweiserteilung ausgesprochen hatte.

26 Auch handelt es sich vorliegend nicht um für den Kläger günstige Umstände, auf die sich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die strengeren Mitwirkungspflichten beziehen. Denn - wie etwa bei einer Ausweisung (hierzu VGH BW, Beschl. v. 28. September 2010 - 11 S 1978/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.) - muss hier nicht der Kläger, sondern der Beklagte das Vorliegen der den regelhaften Anspruch auf Ausweiserteilung vernichtenden Einwendung zwingender Gründe der öffentlichen Sicherheit nachweisen. Ob dies etwa bei dem Nachweis der allgemeinen

Erteilungsvoraussetzung des nicht bestehenden Ausweisungsinteresses in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anders zu sehen ist, weil das nicht bestehende Ausweisungsinteresse als Tatbestandsvoraussetzung formuliert ist (BayVGH a. a. O. Rn. 10 f. m. w. N.; Kepert, ZAR 2012, 20 [23]; so auch Nr. 5.0.1 Satz 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 5 AufenthG; dagegen etwa Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand Dezember 2016, § 5 Rn. 28; so augenscheinlich auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28. Januar 2010 - 7 A 11075/09 -, juris Rn. 5), kann hier dahingestellt bleiben. Hierum dreht sich der vorliegende Streit nicht. Bei dem Nachweis von anspruchsausschließenden zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit handelt es sich damit nicht um für den Kläger günstige Umstände oder um seine Belange (so im Ergebnis auch BayVGH a. a. O. Rn. 14). Dass dies in dem vom Beklagten noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren in Bezug auf die vom Kläger beantragte Titelerteilung anders gesehen werden könnte, ist damit allerdings nicht ausgeschlossen.

- 27 Im Übrigen würde selbst bei einer Teilnahmepflicht die Weigerung nicht dazu führen können, dass der Anspruch auf Ausstellung des Reiseausweises schon allein dadurch entfiere. Denn es gibt - anders als etwa gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV im Fall der Weigerung, sich einer Untersuchung seiner Fahrtauglichkeit zu unterziehen - keine rechtliche Handhabe, einem Antragsteller allein schon aufgrund seiner Weigerung den Anspruch zu versagen. Die Mitwirkungspflichten des § 82 AufenthG modifizieren nämlich die allgemeinen Regeln in §§ 24 ff. VwVfG, entbinden die Behörde aber nicht von jeglicher Sachverhaltsermittlung (BayVGH, Beschluss v. 11. September 2014 - 10 CS 14.1581 -, juris Rn. 26 ff. m. w. N.; so auch Beschl. v. 5. April 2016 a. a. O. Rn. 7). Das bedeutet, dass bei einem Verstoß gegen Teilnahmepflichten dann je nach den Umständen der Weigerung für den Antragsteller ungünstige Schlüsse hinsichtlich der in Frage stehenden Tatsachen gezogen werden, wenn nähere Anhaltspunkte fehlen, die für das Gegenteil sprechen (BayVGH, Beschl. v. 11. September 2014 a. a. O. Rn. 29 m. w. N.; Funke-Kaiser a. a. O. § 82 Rn. 29; Ramsauer, in: Kopp/ders., VwVfG, 17. Aufl. 2017, § 26 Rn. 44 m. w. N.). So kann etwa die Weigerung des Flüchtlings, in zumutbarer Weise daran mitzuwirken, dass ernsthafte Zweifel an seiner Identität beseitigt werden können, dazu führen, dass deshalb der ordre-public-Vorbehalt des Art. 28 GFK greift und die Ausstellung eines

Reiseausweises verweigert werden darf (BVerwG, Urt. v. 17. März 2004 a. a. O. Rn. 31).

28 Allerdings ist hier angesichts der bekannten und vom Gericht zu würdigenden
Tatsachen nicht von einer Sachlage auszugehen, die gewichtige Anhaltspunkte dafür
bietet, dass bei dem Kläger zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen,
die gegen die Ausweisausstellung sprechen. Dies wurde bereits oben näher dargelegt.

29 Auch aus der Weigerung des Klägers, in der mündlichen Verhandlung auf die Fragen
des Gerichts Stellung zu nehmen, folgt nichts anderes.

30 Zwar ergibt sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Klägers bei der Aufklärung
des Sachverhalts nach § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO dessen Pflicht an einer
für ihn zumutbaren Mitwirkung an der Tatsachenaufklärung. Unterlässt es der Kläger,
seinen Teil zur Aufklärung beizutragen, dann können im Rahmen der freien
Beweiswürdigung auch bei für ihn negativen Tatsachen die entsprechenden Schlüsse
gezogen werden (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 86 Rn. 11 f. m. w. N.).
Hier gelten die obigen Ausführungen zu einer Berücksichtigung des
Aussageverhaltens im Rahmen der Tatsachenwürdigung in gleicher Weise. Auch hat
der Kläger mit seinem Hinweis in der mündlichen Verhandlung, er wolle sich nicht
selbst belasten, ausreichend dargetan, dass ihm eine Aussage nicht zugemutet werden
kann, mit der er sich möglicherweise einer erneuten Strafverfolgung aussetzen könnte
(vgl. dazu Funke-Kaiser a. a. O. Rn. 28 m. w. N.; Kopp/Schenke a. a. O.). Daher kann
sein Aussageverhalten auch nicht zu seinen Lasten gewertet werden.

31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

32 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Revisionsgründe des § 132 Abs. 2
VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1, 2 GKG i. V. mit Nr. 8.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (abgedruckt als Anhang zu § 164 in Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016) und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 03.02.2017

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte

